

Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Fachkräften

Zusammenfassung



In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind Rechte verankert, die für die Rechte von Kindern in Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung sind. Die wichtigsten sind die Würde des Menschen (Artikel 1); das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Artikel 4); das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 6); die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7); der Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8); die Nichtdiskriminierung (Artikel 21); die Rechte des Kindes (Artikel 24) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47).

Die wirksame Teilnahme von Kindern an Gerichtsverfahren ist für die Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz von zentraler Bedeutung. In europäischen und internationalen Menschenrechtsinstrumenten wird anerkannt, wie wichtig die Teilnahme von Kindern ist. Danach sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Wohl des Kindes bei allen sie betreffenden Maßnahmen vorrangig berücksichtigt wird. Trotzdem gibt die Behandlung von Kindern in den Justizsystemen in der EU nach wie vor Anlass zur Besorgnis.

Die Europäische Kommission hat Bemühungen, die Justiz kinderfreundlicher zu gestalten, auf vielfältige Art und Weise unterstützt. Sie hat eine kindgerechte Justiz in ihrer EU-Agenda für die Rechte des Kindes (2011-2014) zur Priorität erklärt, verschiedene Vorschläge zur Stärkung der entsprechenden Verfahrensgarantien dargelegt, einschlägige

Untersuchungen zu den Rechtsvorschriften und zur Politik in EU-28 durchgeführt und die EU-Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Schutzvorkehrungen unterstützt. Nach dem ersten Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) 2015 über eine kindgerechte Justiz hat die Kommission einen Kurzbericht zum selben Thema herausgegeben (*Policy brief on children's involvement in criminal, civil and administrative judicial proceedings in the 28 EU Member States*). Außerdem hat sich die Kommission zur Förderung der *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz* des Europarats aus dem Jahr 2010 verpflichtet, die die Rechte von Kindern auf Gehör, Information, Schutz und Nichtdiskriminierung sowie den Grundsatz des Kindeswohls propagieren.

Die FRA hat unter Mitwirkung der Europäischen Kommission Daten erhoben und ausgewertet, um zu untersuchen, inwieweit diese Rechte in der Praxis eingehalten werden. Hierzu hat sie Fachkräfte und Kinder befragt, die an Gerichtsverfahren beteiligt waren. Schwerpunkt des ersten Berichts der FRA über ihre Untersuchung im Jahr 2015 war die Sichtweise der Fachkräfte.

Die vorliegende Zusammenfassung präsentiert die wichtigsten Ergebnisse des zweiten Berichts, in dessen Mittelpunkt die Sichtweisen der Kinder stehen. Er beschreibt die Ansichten der Kinder zu Faktoren, die ihre uneingeschränkte Beteiligung an Gerichtsverfahren behindern, und zu Bestrebungen, die zur Überwindung solcher Schranken beitragen können. Wie der erste Bericht hebt auch dieser hervor, dass noch viel zu tun ist, damit die Justiz in der EU wirklich kindgerecht wird.

Datenerhebung und Erfassungsbereich

In ihrer Agenda für die Rechte des Kindes stellte die Europäische Kommission fest, dass das Fehlen zuverlässiger, vergleichbarer amtlicher Daten die Konzeption und Umsetzung einer auf klaren Fakten beruhenden Politik behindere. Um diesem Mangel an Daten abzuwehren, machten die Europäische Kommission und die FRA eine Bestandsaufnahme der bisher geleisteten Arbeit auf diesem Gebiet. Bei der koordinierten, systematischen Datenerhebung wurden auch die von der FRA im Jahr 2010 entwickelten und im Jahr 2012 um das Gebiet des Familienrechts erweiterten Indikatoren für die Kinderrechte einbezogen. Die Indikatoren orientieren sich an dem vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) entwickelten rechtbasierten Modell, bei dem folgende Aspekte bewertet werden:

- die Verpflichtungen der Pflichtenträger (Strukturindikatoren);
- die zur Einhaltung dieser Verpflichtungen unternommenen Anstrengungen der Pflichtenträger (Prozessindikatoren);
- Ergebnisse, die den Stand der Verwirklichung der Verpflichtungen reflektieren (Ergebnisindikatoren).

Darüber hinaus hat die FRA eine interviewbasierte Feldforschung in 10 EU-Mitgliedstaaten durchgeführt, bei deren Auswahl darauf geachtet wurde, der Vielfalt der Justizsysteme und den unterschiedlichen Verfahrensweisen im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern im Justizsystem Rechnung zu tragen: Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Polen, Rumänien, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Der erste Teil der Arbeit der FRA, der in Form eines Hauptberichts und einer Zusammenfassung vorgelegt wurde, befasste sich schwerpunktmäßig mit den Sichtweisen von Fachkräften. *Child-friendly justice: perspectives and experiences of professionals on children's participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States* (Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Fachkräften zur Beteiligung von Kindern an Zivil- und Strafverfahren in 10 EU-Mitgliedstaaten) beruhte auf den Antworten von 570 RichterInnen,

Staatsanwältinnen, RechtsanwältInnen, Justizbediensteten, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und Polizeikräften, die täglich bei Straf- und Zivilverfahren mit Kindern in Kontakt kommen.

Der zweite Teil befasst sich schwerpunktmäßig mit den Perspektiven von Kindern. Er beruht auf Interviews mit 392 Kindern, die als Opfer, Zeuginnen oder Partei an Gerichtsverfahren beteiligt waren, vorwiegend zu den Themen sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Vernachlässigung oder Sorgerechtsverfahren. Nicht erfasst wurden bei der Untersuchung Kinder, die in Strafverfahren verdächtigt oder beschuldigt wurden.

Diese Arbeit trägt dazu bei, Prozess- und Ergebnisindikatoren mit qualitativen Daten für neun der zehn untersuchten EU-Mitgliedstaaten zu versehen. Auf der Grundlage der kombinierten Auswertung der Interviews mit Fachkräften und Kindern hat die FRA Stellungnahmen zur kindgerechten Justiz formuliert, die auch in dieser Zusammenfassung zu lesen sind.

Diese Untersuchung ist Teil der umfassenderen Arbeit der FRA zum Thema Rechte des Kindes, einem thematischen Schwerpunkt der FRA. Diese Arbeit wird im Mehrjahresrahmen der FRA dargestellt und findet ihren Niederschlag in der Aufstellung von Indikatoren zu den Rechten des Kindes sowie in der Datenerhebung über Kinder in besonders schutzbedürftigen Situationen – Kinder, die Opfer von Menschenhändlern geworden sind, von ihren Eltern getrennt wurden, Kinder, die Asyl beantragen, Frauen, die in ihrer Kindheit Gewalterfahrungen machten, sowie Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen. Sie steht zudem in einem Zusammenhang zur Arbeit der FRA zum Thema Zugang zur Justiz und Unterstützung für Opfer.

Parallel hierzu wurden von der Europäischen Kommission – soweit verfügbar – statistische Daten aus allen EU-Mitgliedstaaten über die Beteiligung von Kindern an Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren erhoben. Die Datenlage deckt Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen mit Stand ab 1. Juni 2012 ab. 2015 veröffentlichte die Kommission einen Kurzbericht, der die Ergebnisse zusammenfasst und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gibt.

Wichtigste Ergebnisse und faktengestützte Grundrechtsberatung

Mit der Einführung gezielter Maßnahmen, die Gerichtsverfahren „kinderfreundlicher“ gestalten sollen, wird der Zugang von Kindern zur Justiz und ihre wirksame Beteiligung an Gerichtsverfahren erleichtert; damit kann wiederum vermieden werden, dass Kinder, die in solche Verfahren involviert sind, in ihren Rechten eingeschränkt oder verletzt werden.

In ihren Antworten unterstrichen die Fachkräfte, dass es eindeutiger und einheitlicher Vorschriften für alle involvierten Fachkräfte sowie einer systematischen Überwachung ihrer Umsetzung bedarf. Die Forschungsarbeit mit Kindern untermauert diese Schlussfolgerung. Aus ihrer Sicht ist das Verhalten von Fachkräften entscheidend, damit Verfahren kinderfreundlich werden und Kinder sich wohl und sicher fühlen. Wenn Kinder das Gefühl haben, dass Fachkräfte sie rücksichtsvoll behandeln, offen und freundlich sind, ihnen zuhören und ihre Ansichten ernst nehmen, werden sie eher berichten, dass sie fair und im Sinne des Kinderwohls behandelt wurden. Fachkräfte, deren Verhalten von Kindern als positiv bewertet wurde, wählen auch mit größerer Wahrscheinlichkeit kinderfreundlich gestaltete Räumlichkeiten für die Anhörungen und informieren die Kinder altersgerecht und kinderfreundlich. Dass der Verhaltensweise von Fachkräften gegenüber Kindern ein hoher Stellenwert beigemessen wird, unterstreicht die Notwendigkeit klarer praxisorientierter Leitlinien und Schulungen für alle Fachkräfte, die mit Kindern in Kontakt stehen.

Frage: „Und was ist Deiner Meinung nach das Allerwichtigste für kinderfreundliche Bedingungen?“

Kind: „Diese Leute, die die Interviews durchführen. Ich finde, sie sind das Allerwichtigste – sie sollten ruhig und freundlich sein. Darauf kommt es an.“ (Polen, männlich, 16 Jahre alt, Opfer, Fall von häuslicher Gewalt)

Es ist aber auch sehr wichtig für Kinder, dass sie beteiligt werden. Ebenso wie die Fachkräfte hoben die Kinder hervor, dass sie bei Verfahren Informationen und Unterstützung benötigten, aber auch gut umgesetzte Verfahrensgarantien, die ihnen eine wirksame Teilnahme ermöglichen. Kinder und Fachkräfte haben der FRA außerdem konkrete Vorschläge zu der Frage unterbreitet, wie Verfahren kinderfreundlicher gestaltet werden könnten, und eine Reihe von vielversprechenden Praktiken aufgezeigt, von denen einige sowohl in dieser Zusammenfassung als auch in den Hauptberichten vorgestellt werden.

FRA-Stellungnahme 1

Die EU-Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die Justizsysteme kindgerecht sind und dass die Rechte von Kindern geachtet werden, unabhängig davon, wo und wie sie mit dem Justizsystem in Berührung kommen. Daher sollten die Mitgliedstaaten eine Bewertung ihrer Justizsysteme in Betracht ziehen, um Arbeits- und Handlungsweisen aufzuzeigen, die einer kinderfreundlichen Gestaltung von Straf- und Zivilprozessen im Wege stehen. Bei dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten den einschlägigen Forschungsarbeiten der Europäischen Kommission und der FRA einschließlich der Empfehlungen im Kurzbericht der Kommission über die Beteiligung von Kindern an Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten anschließend einen Arbeitsplan entwerfen und dabei den vielversprechenden Praktiken anderer Mitgliedstaaten Beachtung schenken, die zwischen nationalen und regionalen Akteuren sowie auf EU-Ebene ausgetauscht werden können. Die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls auch die EU sollten in Erwägung ziehen, Interessensgruppen für eine kindgerechte Justiz zu sensibilisieren.

Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

Das Recht auf Gehör und Meinungsäußerung ist für eine wirksame Teilnahme an Gerichtsverfahren von maßgeblicher Bedeutung. Dieses Recht wird Kindern von der EU, dem Europarat und den Vereinten Nationen zugesichert.

Verfahrensgarantien für die Beteiligung von Kindern festlegen

Das EU-Recht räumt Kindern, die Opfer von Straftaten werden, spezifische Rechte und Garantien ein, und Kindern, die Zeugen bestimmter Straftaten werden, minimale Garantien – aber es fehlt an entsprechenden Garantien für Kinder, die in Zivilverfahren involviert sind. Ebenso sind im EU-Recht keine Garantien für Kinder vorgesehen, die Zeugen von Verbrechen geworden sind, die nicht unter eine

themenspezifische Gesetzgebung etwa zu Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung, fallen. In solchen Fällen wird aber durch zahlreiche internationale Übereinkünfte eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, etwa durch das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten des Europarates.

Verfahrensgarantien für Opfer im Kindesalter weisen die unterschiedlichsten Formen auf. So umfassen beispielsweise die Richtlinie gegen den Menschenhandel (2011/36/EU), die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011/93/EU) und die in jüngerer Zeit verabschiedete Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) folgende Garantien: Vernehmungen von Opfern im Kindesalter sind hinsichtlich ihrer Zahl beschränkt, finden in speziell hierzu eingerichteten Räumen statt und werden unter Einschaltung von zu diesem Zweck ausgebildeten Fachkräften durchgeführt – wenn möglich stets von derselben Person; Blickkontakt zwischen Kindern und StraftäterInnen sind zu vermeiden; Kinder müssen nicht persönlich vor Gericht erscheinen, sondern werden stattdessen angehört, indem sie mithilfe der Kommunikationstechnologie aussagen oder ihre Aussagen auf audiovisuellen Trägern als Beweismaterial aufgenommen werden; die Anhörungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt; und die Kinder werden von einem gesetzlichen Vertreter/einer gesetzlichen Vertreterin oder einem/einer Erwachsenen ihrer Wahl begleitet.

Sowohl Fachkräfte als auch Kinder halten solche Verfahrensgarantien für unverzichtbar. Fachkräfte unterstreichen, dass dadurch Stress bei Kindern abgebaut, ihre Teilnahme an Gerichtsverfahren erleichtert und eine erneute Viktimisierung vermieden wird. Darüber hinaus führten Fachkräfte aus allen zehn untersuchten Mitgliedstaaten Beispiele an, die deutlich machten, dass sich die Nichtumsetzung solcher Verfahrensgarantien sehr negativ sowohl auf die Verfahren als auch auf die Kinder selbst auswirkt. Kinder sind sich darin einig, dass ihre Stressbelastung bei Zeugenaussagen durch solche Garantien gesenkt wird und diese ihnen dabei helfen, ungehinderter teilzunehmen; Garantien, die nicht systematisch umgesetzt werden, können Furcht und Angst hervorrufen.

„Sie sollten das Kind nicht damit quälen, die Geschichte so oft zu wiederholen.... sehr qualvoll...sondern sie nur einmal erzählen lassen, zum Beispiel... direkt dem Psychologen, der sie einem Ermittler erzählt, der wiederum mit jemandem spricht, und dann sollten sie alle Aussagen dem Richter vorlegen, und das Kind sollte nicht erneut vorgeladen werden. Und im schlimmsten Fall [sollte das Kind] sie dem Richter [erzählen]... aber nicht vor Gericht.“ (Bulgarien, weiblich, 14 Jahre alt, Opfer, Fall von sexuellem Missbrauch)

Konkret wissen Kinder es zu schätzen, wenn sie in Abwesenheit der Angeklagten und ihrer Familien oder FreundInnen aussagen können oder, falls dies nicht möglich ist, wenn Trennwände zur Vermeidung von Blickkontakt aufgestellt werden. Sie stehen unter Stress, wenn sie mehr als einmal, vor vielen Menschen und in einem Umfeld, das nicht kinderfreundlich ist, aussagen müssen. Kinder ziehen es im Allgemeinen vor, wenn bei den Vernehmungen möglichst wenig Menschen zugegen sind, und sie wollen über die Rolle der Anwesenden bei der Anhörung informiert werden. Manche Kinder, die in Gerichtsverfahren involviert sind, legen großen Wert darauf, selber eine fundierte Entscheidung über die verfügbaren Verfahrensgarantien treffen zu können und sich dabei der möglichen Konsequenzen bewusst zu sein, mit denen sie rechnen müssen, wenn sie bestimmte Maßnahmen anderen vorziehen. Sie schätzen es auch, wenn sie sich aussuchen können, welchen Geschlechts die Fachkräfte sind, die die Anhörungen durchführen, oder ob und wann sie von einer Vertrauensperson begleitet werden – zuweilen ist es ihnen auch lieber, mit den Fachkräften, von denen sie befragt werden, alleine zu sein.

„Mir wäre es lieber, dies [ins Kreuzverhör genommen zu werden] hinter der Trennwand zu tun, weil es besser ist, persönlich zu sprechen, als über eine [Video-] Aufzeichnung... Wir sprachen darüber, und ich habe Fragen gestellt, „wenn ich hinter der Trennwand säße, wer könnte mich sehen?“, und sie sagten, dass mich nur die Geschworenen und der Richter und die Leute, die mir die Fragen stellen, sehen könnten. Anstelle der Videoaufzeichnung habe ich deshalb beschlossen, dies zu tun.“ (Vereinigtes Königreich, weiblich, 17 Jahre alt, Opfer, Fall von sexuellem Missbrauch)

In den meisten Mitgliedstaaten sehen die Gesetze Verfahrensgarantien für Strafverfahren vor, etwa die Anpassung des Umfelds, in dem Vernehmungen stattfinden, und ein überwachter Kontakt mit anderen Parteien, insbesondere dem/der Angeklagten. Allgemein sind die strafrechtlichen Bestimmungen detaillierter als die zivilrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Behörde, die für die Anhörung des Kindes zuständig ist, das Umfeld, in dem das Kind angehört wird, und den Umfang der dem Kind mitgeteilten Informationen. Zivilrechtliche Bestimmungen sind lückenhafter: je nach Art des Falls ist die Anhörung des Kindes entweder obligatorisch, optional oder aber überhaupt nicht geregelt. Mediation wird häufig als Alternative zu Zivilverfahren vorgeschlagen.

Fachkräfte empfehlen, Verfahrensgarantien gleichermaßen für alle Kinder sowohl bei Straf- als auch bei Zivilverfahren anzuwenden. Ebenso beklagen sich Kinder, die sowohl in Straf- als auch in Zivilverfahren involviert sind – etwa Sorgerechtsfälle in Verbindung mit Fällen von häuslicher Gewalt –, dass die Verfahrensgarantien, die bei Strafverfahren zur Verfügung



stehen, bei Zivilverfahren nicht in Anspruch genommen werden können. Darunter fällt beispielsweise die Möglichkeit, jeglichen Kontakt mit den Angeklagten zu vermeiden, die auch ihre Eltern sein können.

FRA-Stellungnahme 2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren gewährleistet sowie ihr Recht auf Gehör und Meinungsäußerung durch Verfahrensgarantien wirksam geschützt wird. Dazu gehört, dass Lücken im Strafrecht derjenigen Länder geschlossen werden, in denen es keine solche Garantien gibt, insbesondere für Zeuginnen im Kindesalter. Sicherheitsvorkehrungen ähnlich denjenigen, die bei Strafverfahren verfügbar sind, sollten auch bei Zivilverfahren eingeführt werden – unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, die in mehrere Verfahren involviert sind, etwa bei Sorgerechtsfällen in Verbindung mit Fällen häuslicher Gewalt. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, häufiger Formen der Mediation in Anspruch zu nehmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet sind.

FRA-Stellungnahme 3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Vernehmungen – einschließlich Voruntersuchungen – auf Video aufzeichnen und sicherstellen, dass die Aufzeichnungen rechtlich zulässige Beweismittel sind, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auch während des Gerichtsverfahrens. Die Mitgliedstaaten sollten Videoaufzeichnungen als die übliche Praxis bei Strafverfahren und als Option bei Zivilverfahren verwenden. Polizeidienststellen, Gerichtsgebäude und andere Räume für Vernehmungen sollten mit einer funktionierenden Aufnahmetechnik ausgestattet sein und die Fachkräfte sollten in deren Nutzung geschult sein.

FRA-Stellungnahme 4

Die EU-Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass alle Beteiligten bei der Entscheidung darüber, wer bei Vernehmungen zugegen sein soll, das Kindeswohl als oberste Priorität berücksichtigen. Fachkräfte sollten Rücksprache mit den Kindern halten, ob bei den Anhörungen Menschen anwesend sein sollten, und wenn ja, wann und wer. Dies umfasst auch die Anwesenheit von Unterstützungspersonen, etwa von Fachkräften aus dem sozialen Bereich, und Erwachsenen, zu denen sie vertrauen haben, etwa Eltern, Pflegeeltern und Bezugspersonen.

Reifegrad des Kindes

Beurteilung des Reifegrades

Der Reifegrad eines Kindes ist für die Frage, wie das Kind an Gerichtsverfahren teilnehmen sollte, entscheidend. Die befragten Fachkräfte geben an, dass Beurteilungen des Reifegrades meist auf den Meinungen einzelner RichterInnen beruhen oder je Altersgruppe bestimmt werden, ohne dass es hierfür klar definierte Kriterien gibt. Methoden wie beispielsweise die „Gillick“-Kompetenzbewertung im Vereinigten Königreich sind nicht über alle Länder hinweg einheitlich. Hinzu kommt, dass viele Fachkräfte die Kenntnisse und die Verständnisfähigkeit von Kindern unterschätzen, weil sie zu wenig über kinderspezifisches Verhalten wissen.

FRA-Stellungnahme 5

Damit das Recht auf Gehör und Meinungsäußerung nicht von Altersgrenzen oder anderen willkürlichen Beschränkungen bestimmt wird, sollten die EU-Mitgliedstaaten klare Kriterien in ihre Rechtsvorschriften aufnehmen, um den Reifegrad eines Kindes zu bestimmen, und Methoden zur Bestimmung des Reifegrades eines Kindes einführen. Damit könnte objektiver festgelegt werden, in welcher Weise Kinder am besten an Gerichtsverfahren teilnehmen.

Den Reifegrad angemessen berücksichtigen

Das Recht auf Gehör und Meinungsäußerung ist eine Wahl, keine Verpflichtung, und Kinder weisen darauf hin, dass sie ein Mitspracherecht haben sollten, wenn es um die Frage geht, wie sie befragt werden. Fachkräfte sollten anerkennen, dass Kinder klare Meinungen haben und viele Vorschläge dazu unterbreiten können, wie ihres Erachtens Verfahren kinderfreundlicher gestaltet werden könnten. Kinder schlagen beispielsweise vor, dass berücksichtigt werden sollte, dass sie nicht unbedingt in derselben Weise kommunizieren wie Erwachsene, insbesondere, wenn sie jünger sind.

Wenn Kinder sich dafür entscheiden, an Gerichtsverfahren teilzunehmen, bedarf es noch weiterer Anstrengungen, um ihre Teilnahme zu erleichtern. Die ergriffenen Maßnahmen sollten auf einer individuellen Beurteilung des Kindes beruhen und auf ihr Alter, ihren Reifegrad, ihre Verständnisfähigkeit und mögliche Kommunikationsprobleme sowie auf die Umstände des jeweiligen Falls abgestimmt werden.

„Die Richterin war sehr freundlich und hat mir nochmals erklärt, dass ich nichts zu befürchten hätte, dass sie keine Menschen fressen würde – und sprach wieder auf eine sehr freundliche und lustige Art mit mir und meinte, ich könnte sie jederzeit unterbrechen, wenn ich während der Vernehmung eine Pause brauchte, und wir würden weitermachen, wenn ich dazu bereit wäre, oder aufhören, wenn ich nicht mehr weitermachen wollte.“ (Bulgarien, weiblich, 16 Jahre alt, Partei, Sorgerechtsfall)

Die befragten Kinder geben an, dass eine offene, aufmerksame, respektvolle und freundliche Vorgehensweise entscheidend ist, damit sie ihre Wünsche und Gefühle besser mitteilen können.

FRA-Stellungnahme 6

Zur Erleichterung der Teilnahme von Kindern sollten die EU-Mitgliedstaaten individuelle Beurteilungsverfahren verbindlich vorschreiben und geschulten Fachkräften klare Vorgaben für die Durchführung individueller Beurteilungen in einer kind- und altersgerechten Weise machen. Es können spezielle Maßnahmen erforderlich sein, um besonders schutzbedürftige Kinder dabei zu unterstützen, ihre Standpunkte zu äußern, einschließlich der Bereitstellung von Dolmetsch-/Übersetzungsleistungen.

Vorschriften und Leitlinien für Fachkräfte zur Befragung von Kindern bereitstellen

Sowohl Fachkräfte als auch Kinder geben an, dass eine kinderfreundliche Kommunikation keine gängige Praxis ist. Es fehlt häufig an Regeln und Leitlinien, die ausdrücklich vorschreiben, wie Fachkräfte Befragungen durchführen sollten, insbesondere in Zivilverfahren. Daher hängen in fast allen Mitgliedstaaten sowohl bei Straf- als auch bei Zivilverfahren die Anhörungspraxis und das Ausmaß, in dem die Kommunikation auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt ist, von den Fähigkeiten der einzelnen Fachkräfte ab. Sie hängen aber auch vom Gericht und von der Region ab. Die befragten Fachkräfte geben an, dass Fachleute, insbesondere Polizeikräfte und RichterInnen, im Allgemeinen nicht auf die Vernehmung von Kindern spezialisiert sind.

Werden stärker standardisierte und ausführlichere Regeln oder Leitlinien vorgeschrieben – etwa Leitlinien, wie sie in Finnland oder im Vereinigten Königreich üblich sind –, wird das Recht der Kinder auf Gehör und Meinungsäußerung besser geschützt. Fachkräfte stellen fest, dass die Zahl der Vernehmungen zurückgeht und sich Fachkräfte

kinderfreundlicher verhalten – mit der Folge, dass sich Kinder sicherer fühlen und damit effizienter teilnehmen können.

FRA-Stellungnahme 7

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten gewährleisten, dass Fachkräften klare Leitlinien und ausführliche Vorschriften zur Vernehmung von Kindern an die Hand gegeben werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sie die nach nationalem und EU-Recht erforderlichen Verfahrensgarantien sachgerecht nutzen und bei Vernehmungen in Straf- und Zivilverfahren nach einem einheitlichen, kinderfreundlichen Ansatz vorgehen. Dies sollte Hand in Hand mit einer Standardisierung von Verfahren und einer Abstimmung zwischen den einzelnen Beteiligten und Berufsgruppen erfolgen, mit dem Ziel, die Vernehmungen zu harmonisieren. Ein Austausch von Leitlinien und vielversprechenden Praktiken innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten könnte zur Verbesserung der Verfahren beitragen.

Auf Kinder spezialisierte Fachgerichte, Kammern oder RichterInnen einsetzen

Nicht alle Mitgliedstaaten verfügen über Zivil- oder Strafgerichte, Kammern oder Abteilungen oder RichterInnen, die auf die Arbeit mit Kindern spezialisiert sind. Derartige spezialisierte Einrichtungen oder RichterInnen ziehen mit größerer Wahrscheinlichkeit spezialisierte Fachkräfte heran, die in Kinderpsychologie, in Fragen der kindlichen Entwicklung und speziellen Befragungstechniken für Kinder geschult sind und eine Befugnis im Bereich Jugendjustiz besitzen. Solche Gerichte verfügen mit größerer Wahrscheinlichkeit über kinderfreundliche Einrichtungen und Informationsmaterialien sowie Schutzinstrumentarien, etwa Kommunikationstechnologien wie z. B. Videoschaltungen.

FRA-Stellungnahme 8

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Einrichtung von Fachgerichten für Kinder oder von Fachabteilungen/Fachgremien an ordentlichen Gerichten in Erwägung ziehen, die über Fachkompetenz im Bereich der Rechte von Kindern und einer kindgerechten Justiz verfügen. Damit könnte gewährleistet werden, dass mit Rechts-sachen, in die Kinder involviert sind, kindgerecht umgegangen wird. Es sollten auch Fachabteilungen mit geschulten Fachkräften eingerichtet werden, einschließlich innerhalb der Polizei, der Justiz und der Rechtsberufe.

Kinderfreundliche Einrichtungen für die Anhörung von Kindern nutzen

Dem EU-Sekundärrecht zufolge müssen Opfer im Kindesalter bei Strafverfahren in Räumen vernommen werden, die für diesen Zweck eingerichtet oder angepasst wurden. Allerdings stehen kinderfreundliche Räumlichkeiten, also Orte, an denen sich Kinder ungezwungen und sicher fühlen, nicht standardmäßig zur Verfügung. Sie werden häufiger für Vernehmungen bei Straf- als bei Zivilverfahren genutzt, doch selbst in Strafrechtsfällen begegnen Kinder häufig auf Korridoren oder in Warteräumen den Angeklagten. In Fällen, in denen Kinder in normalen Büros oder bei Gericht vernommen werden, sind die Räume nur selten speziell für Vernehmungen von Kindern eingerichtet, und es bleibt der jeweiligen Fachkraft überlassen, für ein kinderfreundlicheres Umfeld zu sorgen.

Einige Länder haben sich bemüht, kinderfreundliche Räumlichkeiten für Vernehmungen in Strafverfahren zur Verfügung zu stellen, etwa in Polizeidienststellen, die normalerweise mit Spielsachen, Videorecordern für die Aufzeichnung der Vernehmungen zwecks späterer Nutzung vor Gericht sowie anderen Hilfsmitteln für die Beweiserhebung ausgestattet sind. Sowohl die befragten Fachkräfte als auch die Kinder bewerteten solche speziell gestalteten Räume sehr positiv.

Polen und Bulgarien haben kinderfreundliche „blaue Räume“ geschaffen, die auch einen Raum hinter einem Spionspiegel umfassen, in dem Richter und andere zuständige Personen die Vernehmung beobachten können. Allerdings sind diese Räume nicht durchgängig verfügbar. Die Befragten erwähnten zudem „Kinderhäuser“ in Island und Norwegen, die integrierte, dienststellenübergreifende und multidisziplinäre Dienstleistungen für Opfer und Zeuginnen im Kindesalter an einem Ort anbieten, der sich bewusst in einer gewissen Entfernung von den Gerichten befindet. Solche Kinderhäuser sind auch in Kroatien, Dänemark und Schweden bekannt; vor kurzem wurden sie auch in Zypern eingeführt, und in England (Vereinigtes Königreich), Estland und Spanien sind sie derzeit in Entwicklung.

Kinder empfinden Gerichte in aller Regel als einschüchternd und angsterregend und assoziieren sie mit Kriminalität. Daher ziehen sie Vernehmungen außerhalb von Gerichten oder aber in kinderfreundlich eingerichteten Vernehmungsräumen gegenüber solchen Vernehmungen vor, die am Gericht oder in einem Umfeld stattfinden, das nicht kinderfreundlich ist – vorausgesetzt, sie empfinden auch die Vorgehensweise der Fachkräfte als kinderfreundlich.

In den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind sich Kinder, die in Zivil- und in Strafverfahren involviert sind,

bezüglich der Frage, womit ein kinderfreundliches Umfeld verbunden sein sollte, einig: es sollte sich außerhalb des Gerichts befinden, in fröhlichen Farben gestrichen sein, mit kinderfreundlichen Merkmalen – wie Bilder und Zeichnungen anderer Kinder – dekoriert sein und Pflanzen oder Blumen enthalten. Außerdem weisen die Kinder ebenso wie die befragten Fachkräfte darauf hin, dass die dort vorhandenen Spielsachen und Spiele für unterschiedliche Altersgruppen geeignet sein sollten.

„Meiner Meinung nach sollte [der Gerichtssaal] nicht so schwarz und weiß sein, denn – ich weiß nicht, wie ich das beschreiben soll – er war grässlich. Katastrophal! Vielleicht sollten sie dort ein paar Farben reinbringen, etwa grün, damit er etwas fröhlicher aussieht. Als ich hereinkam, sahen sie alle aus wie Gespenster. Ich habe mich gefragt, wo ich hier gelandet bin, denn sie sahen mich alle einfach nur an, und dann kam der Richter herein, und auch er war schwarz und weiß angezogen, mit einer schwarzen Krawatte... die Stühle waren weiß, schwarz, weiß, schwarz, schwarz, weiß, weiß, schwarz...“ (Kroatien, männlich, 15 Jahre alt, Zeuge, Fall von häuslicher Gewalt)

FRA-Stellungnahme 9

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Vernehmungen in kinderfreundlich gestalteten Räumen stattfinden, vorzugsweise außerhalb von Gerichten, da diese die wirksame Teilnahme der Kinder fördern und dazu beitragen, dass ihre Rechte geachtet werden. Die Räume sollten den Vorschlägen der Kinder Rechnung tragen und in fröhlichen Farben gestrichen sein und kinderfreundliche Merkmale aufweisen, etwa Bilder, die von anderen Kindern gemalt wurden, Pflanzen und verschiedene Spielsachen und Spiele, die für unterschiedliche Altersgruppen geeignet sind.

FRA-Stellungnahme 10

Die EU-Mitgliedstaaten sollten systematisch versuchen, kinderfreundliche, separate Befragungsräume und Warteräume für unterschiedliche Dienste auch in ländlichen Gebieten, verfügbar zu haben. Kinderfreundliche Räumlichkeiten sollten sowohl für Straf- als auch für Zivilverfahren zur Verfügung gestellt werden, damit Kinder sich frei fühlen und von ihrem Recht auf Gehör und Meinungsäußerung in einem Raum, in dem sie sich ungezwungen und sicher fühlen, uneingeschränkt Gebrauch machen. Da das Verhalten der Fachkräfte der wichtigste Faktor für Kinder überhaupt ist, muss die Nutzung solcher Räume damit einhergehen, dass Anhörungen von geschulten Fachkräften durchgeführt werden.

Kostenlose Beratungs-/ Prozesskostenhilfe gewähren, inklusive kostenloser Vertretung durch einen Rechtsbeistand

Die EU-Rechtsvorschriften im Bereich Strafrecht gewähren Opfern im Kindesalter das Recht auf einen Rechtsbeistand bzw. einen Rechtsvertreter/eine Rechtsvertreterin, der/die kostenlos sein sollte, wenn das Opfer über unzureichende finanzielle Mittel verfügt. Kindern, die zu Opfern geworden sind, sollte darüber hinaus auch ein besonderer Vertreter/eine besondere Vertreterin zur Seite gestellt werden, falls die Erziehungsberechtigten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind.

In den *Grundsätzen und Leitlinien der Vereinten Nationen zur Prozesskostenhilfe in Strafverfolgungssystemen* aus dem Jahr 2012 heißt es, dass Kinder immer von einer Bedürftigkeitsprüfung ausgenommen werden sollten. Die nationalen Rechtsvorschriften in sechs der zehn untersuchten Länder gewähren ZeugnInnen im Kindesalter das Recht auf Beratungs-/Prozesskostenhilfe; Opfer im Kindesalter genießen dieses Recht in allen Staaten außer im Vereinigten Königreich aufgrund des dortigen Gewohnheitsrechtssystems. Fünf Länder in der Stichprobe verlangen allerdings eine Prüfung der Bedürftigkeit. Außerdem geben Befragte aus allen Ländern an, dass es an einer gesetzlichen Vertretung Kinder im Zivilverfahren fehle, weil Kinder ein bestimmtes Alter erreicht haben müssen, um als rechtsfähig angesehen zu werden. Bei Familienrechtsverfahren haben häufig die Eltern, jedoch nicht das Kind selbst einen Rechtsbeistand. In fünf der untersuchten Länder kann jedoch ein Rechtsbeistand oder ein Vormund zur Vertretung der Interessen des Kindes bestellt werden.

Im Hinblick auf den Zugang zu Beratungs-/Prozesskostenhilfe sprachen die Fachkräfte eine Reihe von Problemen an, darunter den Mangel an Leitlinien zu der Frage, wie kostenlose Rechtsberatung beantragt werden kann; die Ausbildung und Verfügbarkeit von FachanwältInnen für Kinder; und die rechtzeitige und systematische Benennung von gesetzlichen VertreterInnen. Es gibt jedoch in mehreren Ländern vielversprechende Praktiken. In Frankreich beispielsweise wurden in mehreren Städten Kontaktstellen eingerichtet, bei denen Kinder die Möglichkeit haben, sich bei spezialisierten RechtsanwältInnen über ihre Rechte zu informieren, und Beratung und Unterstützung zu straf- und zivilrechtlichen Fragen erhalten.

Für alle Verfahrensarten berichten die befragten Kinder nur selten, dass sie Unterstützung und Betreuung in Rechtsfragen erhalten haben. Die Erkenntnisse weisen darauf hin, dass das Angebot an rechtlicher Unterstützung in den meisten Ländern

nicht institutionalisiert ist. Manche Kinder erkennen RechtsanwältInnen oder Rechtsbeistände nicht als Instanzen an, mit deren Unterstützung sie rechnen können, weil sie glauben, dass diese sie nicht über das Verfahren und über ihre Aufgaben und Zuständigkeiten informiert haben. Manche in Sorgerechtsverfahren involvierte Kinder berichten, dass sie anstelle eines eigenen Rechtsbeistands den ihrer Eltern in Anspruch genommen haben. In vielen Fällen empfinden diese Kinder dies als negativ, weil sie glauben, dass diese Fachkräfte die Interessen ihrer Eltern über ihre eigenen Gefühle und Wünsche stellen.

FRA-Stellungnahme 11

Die EU-Mitgliedstaaten sollten grundsätzlich allen Kindern Beratungs-/Prozesskostenhilfe gewähren, einschließlich des kostenlosen Zugangs zur Vertretung vor Gericht. Darüber hinaus sollten alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Bereitstellung von Beratungs-/Prozesskostenhilfe institutionalisiert wird und allen Kindern und ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten klare Leitlinien für den Zugang zur Beratungs-/Prozesskostenhilfe an die Hand gegeben werden. Es sollten FachanwältInnen für Kinder zur Verfügung stehen, um die Kinder in Zivil- und bei Strafverfahren zu vertreten. Bürokratische Hindernisse, wie z. B. langwierige Prozesse oder Bedürftigkeitsprüfungen, sollten erkannt und abgebaut werden.

Verfahrensdauer verkürzen

In sieben der zehn untersuchten EU-Mitgliedstaaten existieren spezifische rechtliche Bestimmungen, durch die unangemessene Verzögerungen in Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, verhindert werden sollen. Manche beschränken die Verfahrensdauer, während andere wiederum anordnen, dass die Geschwindigkeit in solchen Fällen vorrangig ist. Ebenso heißt es in den EU-Rechtsvorschriften beispielsweise, dass Vernehmungen von Opfern im Kindesalter ohne ungebührliche Verzögerungen stattfinden müssen. Bei Zivilverfahren hingegen sehen nur drei Mitgliedstaaten bei Rechtssachen mit Beteiligung von Kindern eine Verfahrensbeschleunigung vor, und auch dies nur in ganz bestimmten Fällen.

Gerichtsverfahren sind den Aussagen zufolge in allen Mitgliedstaaten langwierig, und zwar aufgrund von Verzögerungen zwischen den Anhörungen in den verschiedenen Phasen eines Gerichtsverfahrens und der Zahl der Vernehmungen. So stellen Fachkräfte fest, dass mithilfe der formalen und informellen multidisziplinären Zusammenarbeit die Zahl der Befragungen und die Dauer der Verfahren reduziert werden können.

Kinder berichten häufig von langwierigen Verfahren – sowohl Straf- als auch Zivilverfahren – und erklären, dass sich diese negativ auf ihren Alltag auswirken. Sie kritisieren die Verzögerungen zwischen den Vernehmungen in den einzelnen Phasen des Gerichtsverfahrens, die zahlreichen – häufig repetitiven – Anhörungen mit einer Vielzahl von Fachkräften und die Beschaffenheit der Justizsysteme. Sie schlagen vor, dass sie nur einmal aussagen müssen und dass die Fälle von Kindern Vorrang genießen sollen. Viele Kinder merkten auch an, dass die Anhörungen selbst lange dauerten, was häufig zum Teil auf die langen Wartezeiten vor der eigentlichen Aussage zurückzuführen war. Ebenso äußerten sich manche in Zivilverfahren involvierte Kinder kritisch über die langen Beurteilungen, denen sie bei Anhörungen durch Fachkräfte aus dem sozialen Bereich ausgesetzt waren, insbesondere in Sorgerechtsfällen.

„Es waren drei Personen da, und man hat mir nur eine einzige Frage gestellt: „Gefällt es Dir dort, ich meine, in dem Heim, in dem Du jetzt bist?“, und ich habe geantwortet: „Ja, es geht mir jetzt gut, es geht mir gut.“ Aber ich wurde überhaupt nicht danach gefragt, ob ich mir wünschte, dass mich jemand adoptierte, oder ob ich woanders hinziehen wollte... Das war nicht in Ordnung, denn man hat mir eine einfache Frage gestellt, und das war, als ob ich beschimpft worden wäre, ich meine, eine einfache Frage, und.... Ich war zwei Minuten lang dort, das war's... Ich weiß auch, dass ein Kind dort länger als zwei Minuten sein sollte.“ (Rumänien, männlich, 17 Jahre alt, Partei, Fall einer institutionellen Schutzmaßnahme)

Kinder, die in Fällen einer Heimunterbringung involviert sind, beklagen sich hingegen, dass die Anhörungen so kurz sind, dass es ihnen nicht möglich ist, ihre Wünsche und Gefühle bezüglich wichtiger Lebensentscheidungen zu äußern, die ihre Zukunft betreffen.

FRA-Stellungnahme 12

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Dauer von Straf- und Zivilverfahren durch die Einführung wirksamer Verfahrensgarantien zur Vermeidung unangemessener Verzögerungen und unnötiger mehrfacher Anhörungen von Kindern dem Kindeswohl entspricht. Mit klaren Vorschriften sollte die Gesamtzahl der Vernehmungen und Anhörungen von Kindern bei Zivil- ebenso wie bei Strafverfahren begrenzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten eine engere Zusammenarbeit zwischen Fachkräften aus unterschiedlichen Fachbereichen zur Reduzierung der Zahl der Anhörungen fördern. Videoaufzeichnungen von den Anhörungen sollten zu einer gängigen Praxis werden, um die Zahl der Befragung von Kindern zu senken.

FRA-Stellungnahme 13

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Dauer der Befragungen selbst bei Zivil- und Strafverfahren dem Kindeswohl entspricht. Fachkräfte sollten für geeignete Vorkehrungen bei Gericht sorgen, damit unnötig lange Wartezeiten vermieden werden, und über geschulte Fachkräfte verfügen, die ein offenes Ohr für die Bedürfnisse der Kinder haben. Fachkräfte sollten aber auch gewährleisten, dass genügend Zeit vorgesehen wird, damit Kinder uneingeschränkt an Verfahren teilnehmen können, d. h. in der Lage sind, ihre Wünsche und Gefühle zum Ausdruck zu bringen.

Recht auf Information

Die Untersuchung der FRA zeigt, dass es in den meisten Mitgliedstaaten an klaren Anforderungen, Vorschriften und eingeführten Praktiken fehlt und es damit dem Ermessen der individuellen Fachkraft überlassen bleibt, Informationen dazu bereitzustellen, wann, worüber und wie Kinder informiert werden sollten. Besonders in Zivilverfahren existiert in den meisten EU-Mitgliedstaaten nur eine recht allgemeine Gesetzgebung zu der Informationspflicht, die sowohl für Kinder als auch Erwachsene gilt; und Kinder und Fachkräfte haben berichtet, dass bei Zivilverfahren sehr viel weniger informiert wird als bei Strafverfahren.

Im EU-Sekundärrecht wird für Opfer von Straftaten ein Recht auf Information während des Verfahrens festgelegt. In der Opferschutzrichtlinie heißt es, dass Opfer im Kindesalter und Erziehungsbeauftragte oder andere gesetzliche Vertreter über alle Maßnahmen oder Rechte zu informieren sind, die sich speziell auf das Kind beziehen. Zudem ist ein allgemeines Recht der Opfer auf Information in den einzelnen Phasen eines Verfahrens und zu speziellen Fragen geregelt.

Verbindlich vorgeschriebene Verfahren für die Information von Kindern – wann, worüber und durch wen?

Die Fachkräfte halten die nationalen Rahmenvorgaben sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht größtenteils für zu allgemein. Sie enthalten keine genauen Angaben dazu, wo, wann, worüber, wie und durch wen Kinder informiert werden sollen. Die vermittelten Informationen fallen daher sehr unterschiedlich aus, und häufig werden Kinder nur unzureichend informiert.

Den Aussagen zufolge werden sowohl während als auch nach dem Verfahren kaum Informationen zur Verfügung gestellt, insbesondere über die Gerichtsentscheidungen. Nur zwei der untersuchten Länder fordern, dass Kinder auf kinderfreundliche Art und Weise über das Urteil und die Folgen des Strafverfahrens, in das sie involviert sind, informiert werden. Im zivilrechtlichen Bereich steht die Pflicht zur Information von Kindern noch weniger im Vordergrund. In den meisten Fällen werden Kinder aufgrund ihrer mangelnden Rechtsfähigkeit von ihren Eltern oder den gesetzlichen Vertretern informiert.

Kinder sagen, dass dann, wenn sie informiert werden, diese Informationen für sie entscheidend sind, um das Verfahren zu verstehen. Sie beschwerten sich oft darüber, dass sie keine aktuellen Informationen zum Sachstand oder Informationen zur Entwicklung ihres Falls während des Verfahrens bekommen – etwa über den Aufenthaltsort der Angeklagten bei Strafverfahren oder die Anwesenheit von Eltern oder Verwandten bei Zivilverfahren. Kinder schlagen vor, dass sie ausreichend frühzeitig informiert werden sollten, damit sie sich auf die Anhörungen vorbereiten können, und anschließend während des gesamten Verfahrens regelmäßig Informationen erhalten. Sie hätten auch gerne innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Informationen über mögliche Wartezeiten vor Anhörungen, über die Dauer des Verfahrens sowie das Urteil und seine Folgen.

„Ich denke, es ist wichtig, ein Kind zu informieren, damit es verstehen kann. Wozu dieser Ort dient, damit das Kind sich sicherer fühlt, wenn es dahin geht. Damit es weiß, wohin es geht, und warum.“ (Frankreich, weiblich, 17 Jahre alt, Partei, Fall im Zusammenhang mit Kinderschutz (unzureichende Betreuung durch die Eltern))

Kinder empfehlen ferner, dass Fachkräfte ihnen im Vorfeld Hinweise für ihr Verhalten bei Anhörungen und danach Rückmeldungen geben, damit sie wissen, wie sie vor Gericht aufgetreten sind und wie ihre Aussage den Prozess beeinflusst.

Verfügbarkeit kindgerechter Informationen

Laut EU-Gesetzgebung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet zu gewährleisten, dass bei der Kommunikation mit Opfern von Straftaten, darunter auch mit Kindern, eine einfache und verständliche Sprache in Wort und Schrift verwendet wird. In einer Reihe von Ländern wurden Materialien erarbeitet, die den Verfahrensablauf, die Rechte von Kindern und alles, was den Kindern vor Gericht begegnen kann, in kindgerechter Form erklären. Für Opfer und Zeugen im Kindesalter, die in Strafverfahren involviert sind, liegen mehr Informationsmaterialien vor

als bei Zivilverfahren. Manchmal wird den Kindern einfach nur das Informationsmaterial für Erwachsene ausgehändigt, ohne dass es an ihr Sprachniveau und ihre Verständnisswelt angepasst wird.

Im Vereinigten Königreich (England, Schottland und Wales) wurde eine Vielzahl von Broschüren zu Zivil- und Strafverfahren für unterschiedliche Altersgruppen veröffentlicht. Broschüren für jüngere Kinder enthalten viele Bilder und verwenden Puzzles und Spiele, um ihr Interesse zu wecken, während Broschüren für ältere Kinder weniger und eher realitätsnahe Bilder oder Schaubilder verwenden und detailliertere Angaben machen. Derartige Materialien sind jedoch häufig nur von einzelnen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen (NRO) erhältlich und werden nicht systematisch landesweit angeboten. Doch auch dann, wenn allgemeine kinderfreundliche Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden, verwenden Vorladungen oder rechtlichen Mitteilungen häufig juristische Fachbegriffe und keine kinderfreundliche Sprache, oder sie wenden sich direkt an die Eltern.

Kinder berichten nur selten, dass sie kinderfreundliche Materialien erhalten haben, empfehlen aber in allen Ländern den Gebrauch solcher Materialien. Aus ihrer Sicht ist es jedoch wichtiger, dass ein Erwachsener/eine Erwachsene ihres Vertrauens schriftliche Materialien mündlich erläutert, um sicherzugehen, dass sie alles verstanden haben. Kinder in mehreren Ländern standen Vorladungen, die normalerweise von der Polizei zugestellt werden, äußerst kritisch gegenüber. Wenn diese ohne Erklärung von Polizeikräften in Uniform in Dienstfahrzeugen zugestellt werden, bekommen Kinder Angst und fühlen sich als Angeklagte und nicht als Opfer oder Zeuginnen.

FRA-Stellungnahme 14

Die EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls auch die EU sollten dafür sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen das Recht aller Kinder auf Information garantieren, damit dies durchgängig in allen Phasen des Verfahrens und bei allen Verfahrensarten angewandt wird. Darin sollte genau beschrieben werden, von wem, wo, wann, wie und worüber Kinder informiert werden sollten. Es sollte darin aber auch festgelegt werden, welche Stelle für die Information von Kindern zuständig ist. Die Rolle von PsychologInnen und entsprechenden Fachkräften aus dem sozialen Bereich, die die Kinder informieren, sollte gestärkt werden. Der Umfang der Informationen, die den Kindern in allen Phasen des Verfahrens vermittelt werden, sollte wachsen, wobei verschiedene Formate genutzt werden sollten.

FRA-Stellungnahme 15

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Fachkräfte die Kinder nicht zu sehr mit Details über den Hintergrund eines Falls überfrachten, ohne dabei bei den wesentlichen Inhalten Abstriche zu machen. Wichtige Informationen sollten über das gesamte Verfahren hinweg wiederholt werden. Neben Informationen über Verfahren und Rechte sollte auch über Verhaltenshinweisen sowie darüber informiert werden, wie sich die Aussagen der Kinder auf das Verfahren auswirken. Gerichtsurteile und ihre Bedeutung sollten Kindern innerhalb eines realistischen Zeitrahmens erläutert werden. Zu den Informationen, die nach der Verhandlung vermittelt werden, gehören klare Angaben zu den Rechten des Kindes, zum Ausgang des Verfahrens sowie zu den Möglichkeiten, die ihnen und ihren Familien zur Verfügung stehen, einschließlich des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie auf Nachsorge.

Aufgrund des Mangels an systematischen, standardisierten Angeboten kinderfreundlicher Informationen und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Informationsangebote ist es für Kinder schwieriger, Verfahren, ihre eigenen Rechte sowie die Folgen ihrer Aussagen vollumfänglich zu verstehen. Dies hält sie davon ab, fundierte Entscheidungen zu treffen und uneingeschränkt teilzunehmen.

FRA-Stellungnahme 16

Die EU-Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass rechtliche Vorgaben definiert sind, um Kinder vor, während und nach Anhörungen auf kinderfreundliche Art und Weise zu informieren. Diese Informationen sollten sich sowohl auf den Inhalt als auch die Form erstrecken und dem Alter und Reifegrad der Kinder angemessen sein. Kinderfreundliche Informationen sollten während des gesamten Verfahrens in mündlicher und schriftlicher Form verfügbar sein. Alle Informationen, die den Kindern vermittelt werden, sollten ihrer Verständnissfähigkeit, ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechen und ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten eindeutige Vorschriften und Leitlinien festlegen, um dieses Recht sowohl bei Straf- als auch bei Zivilverfahren durchgängig auszuüben und so zu gewährleisten, dass geeignete Informationen über die Verfahren und Rechte von Kindern in einer standardisierten und abgestimmten Form zur Verfügung stehen.

Frage: „Welches ist die beste Methode zur Befragung von Kindern?“

Kind: „Das kommt auf das Alter an. 6- bis 7-Jährige kann man mithilfe von Bildern, Fotos und [besonderen] Texten informieren... So etwas hätte mir gefallen. Wenn man jung ist, kann man spielen. Man könnte das Treffen mit dem Richter vorher durchspielen. Den Kindern helfen zu verstehen, und zwar mit ihren eigenen Worten, Worten, die nicht die Worte von Erwachsenen sind. Es wäre gut, wenn man es dem Kind nicht erst drei Tage vorher beibringen würde. Ich denke, mindestens einen Monat vorher wäre gut.“ (Frankreich, weiblich, 17 Jahre alt, Partei, Fall im Zusammenhang mit Kinderschutz (unzureichende elterliche Betreuung))

FRA-Stellungnahme 17

Die EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls auch die EU sollten gewährleisten, dass systematisch schriftliche Materialien erarbeitet werden, in denen die Rechte des Kindes, das Gerichtsverfahren und die Rollen der unterschiedlichen Fachkräfte erläutert werden, die auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten sind und in den Mitgliedstaaten verbreitet werden. Dabei sollten verschiedene Kanäle und Formate genutzt werden, u. a. Broschüren und Merkblätter, die im Internet und in gedruckter Form verfügbar sind, sowie audiovisuelle Materialien – etwa Filme oder Fernsehsendungen. Auch rechtliche Unterlagen wie Vorladungen oder rechtliche Mitteilungen für Kinder sollten in Inhalt und Form kinderfreundlich gestaltet sein. Diese Materialien sollten, wie von Kindern empfohlen wird, mit mündlichen Erläuterungen von Erwachsenen einhergehen, im Idealfall durch eine Fachkraft mit entsprechendem Hintergrund und Wissen. Vorhandene kinderfreundlich aufbereitete Materialien sollten im großen Maßstab verbreitet und genutzt werden, u. a. diejenigen, die von internationalen Einrichtungen wie dem Europarat erstellt wurden.

Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten für die sachgerechte Information von Kindern und deren Eltern

Die Richtlinie gegen den Menschenhandel und die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie verweisen auf die Notwendigkeit, Hilfe, Unterstützung und Schutz für Opfer im Kindesalter – sowie gegebenenfalls auch für ihre Familien – über mehrere Maßnahmen,

einschließlich einer individuellen Beurteilung der Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes, zur Verfügung zu stellen. Unterstützung sollte vor, während und nach Strafverfahren angeboten werden. Der Opfer-schutzrichtlinie zufolge umfassen Unterstützungsangebote für Opfer mindestens Aufklärung, Beratung und Unterstützung bezüglich ihrer Rolle bei Strafverfahren einschließlich ihrer Vorbereitung auf die Aussage vor Gericht, und sie müssen auf die spezifischen Bedürfnisse des Opfers zugeschnitten sein. In dieser Richtlinie ist auch geregelt, dass Familienangehörige Zugang zu Unterstützungsangeboten für Opfer entsprechend ihren Bedürfnissen sowie dem Ausmaß des Schadens, der dem Opfer aufgrund der Straftat zugefügt wurde, erhalten.

Unterstützungsangebote, insbesondere für Opfer und Zeuginnen, spielen eine entscheidende Rolle bei der Information von Kindern und deren Eltern, der Vorbereitung von Kindern auf die Aussage vor Gericht und ihrer Begleitung während des Verfahrens, etwa in Form von Gerichtsbesuchen vor Verhandlungsbeginn, bei denen die Kinder mit den Abläufen vor Gericht vertraut gemacht werden, oder von Besuchen zu Hause. Fachkräfte halten diese Leistungen ebenfalls für den Schutz der Kinder insgesamt für unerlässlich. Kinder wissen es sehr zu schätzen, wenn sie im Vorfeld Informationen in einem kinderfreundlichen Umfeld von Fachkräften erhalten, deren Verhalten sie für kinderfreundlich erachten. Sie bewerten sowohl Besuche zu Hause als auch Gerichtsbesuche vor Verhandlungsbeginn, aber auch kinderfreundliche Maßnahmen und Materialien ausnahmslos positiv. Kinder schätzen es aber auch, wenn sie zu Fachkräften Vertrauen und eine stabile Beziehung aufbauen können und in der Lage sind, jederzeit während des Verfahrens Kontakt zu ihnen aufzunehmen und Fragen zu stellen.

Zwar existieren in den meisten Mitgliedstaaten entsprechende Unterstützungsangebote, doch herrscht einhellig die Auffassung, dass hier ein deutlicher Nachholbedarf besteht. Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen es keine Vorschriften über die verbindliche Vorgehensweise gibt, konzentrieren sich bei ihren Unterstützungsprogrammen offenbar auf sehr schwere Fälle und bestimmte Arten von Straftaten, wie z. B. Menschenhandel oder sexuellen Missbrauch, und zumeist nur auf die Opfer, nicht unbedingt auf Zeuginnen. Kinder glauben, dass sie und ihre Eltern die vorhandenen Unterstützungsangebote häufig nicht nutzen können, weil sie nicht ausreichend darüber informiert werden. Kinder, die sowohl in Straf- als auch in Zivilverfahren involviert waren, sind der Auffassung, dass sie bei Strafverfahren besser mithilfe von Unterstützungsangeboten

informiert und vorbereitet wurden, insbesondere vor dem Verfahren. Kinder beklagen, dass es ihnen bei Zivilverfahren an Informationen über den Zweck der Anhörungen und die Folgen ihrer Aussagen sowie der ergangenen Urteile mangelt.

FRA-Stellungnahme 18

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten gewährleisten, dass Unterstützungsangebote allen Kindern, die an Straf- und Zivilverfahren teilnehmen, in allen Phasen des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden. Kinder und ihre Familien müssen über das Angebot an Dienstleistungen informiert werden. Bei Unterstützungsangeboten sollte beachtet werden, dass die Eltern und Vertrauenspersonen eine wichtige Rolle bei der Aufklärung und Unterstützung von Kindern spielen.

„Ich finde, sie müssten es den Kindern, die dahin [zur Anhörung] gehen, besser erklären, weshalb sie [das Gremium] die Entscheidungen treffen, die sie treffen, und was sie bei diesen Entscheidungen berücksichtigen... Sie [die Kinder] verstehen das nicht, und das führt zu Ärger und Unmut.“ (Vereinigtes Königreich, männlich, 18 Jahre alt (regelmäßig seit dem Alter von 6 Jahren vernommen), Inobhutnahme)

Nur eine zuständige professionelle Kontaktperson für die Begleitung von Kindern während eines Gerichtsverfahrens

Die nationalen Rahmenvorgaben sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht sind in der Regel zu allgemein gehalten und enthalten keine genauen Angaben dazu, durch wen Kinder informiert werden sollen. Damit ist es sehr unterschiedlich, wer dies übernimmt. In manchen Ländern widersprachen sich Fachkräfte gegenseitig, wenn es darum ging, anzugeben, wer für die Aufklärung der Kinder zuständig ist. In anderen Ländern führen die rechtlichen Unklarheiten dazu, dass mehrere Fachkräfte eingebunden werden. Die Aufgabe bleibt den Berichten zufolge häufig den Eltern überlassen, unabhängig davon, ob diese selbst gut informiert sind und ob sie in dem Verfahren neutral sind. Bei Zivilverfahren liegen nur wenige Daten über den Zusammenhang zwischen Unterstützung und Information oder über die vorhandenen Vorgaben und Leitlinien für Fachkräfte vor.



Kinder berichten über vielfältige Erfahrungen, wie sie informiert wurden. Sie glauben, dass sowohl ihre Eltern als auch Fachkräfte sie informieren sollten. Normalerweise ziehen sie ihre Eltern vor, doch manchmal haben sie das Gefühl, dass diese sich nicht gut genug auskennen. Kinder, die von Fachkräften in einer kindgerechten Form und mit kinderfreundlichen Inhalten informiert wurden, bewerten dies positiv. Kinder gaben in geringerem Umfang auch andere Informationsquellen an, die zusätzlich genutzt werden können – etwa Internetseiten und Gerichtssendungen im Fernsehen.

Wenn es eine Person gibt, die das Kind begleitet und es kontinuierlich unterstützt, ist dies die Gewähr dafür, dass das Kind – und die Eltern – angemessen und ausreichend informiert sind, insbesondere bei langwierigen Verfahren. Damit ist auch gewährleistet, dass das Kind kontinuierlich durch eine entsprechend geschulte Person emotional unterstützt wird. Wenn dem Kind nicht eine bestimmte Fachkraft als Kontaktperson zugewiesen wird, sind in der Regel Informationsdefizite bei den Kindern festzustellen. Demgegenüber wird ein Kind dann, wenn es von einer Person unterstützt und begleitet wird, häufig vorbereitet und informiert, oder aber es ist gewährleistet, dass die entsprechenden Beteiligten dies tun. Damit wird der Druck, auf die Eltern reduziert, die nicht unbedingt am besten geeignet sind, Kinder entsprechend aufzuklären.

Die Antworten von Fachkräften sowie von Kindern sind durchweg positiv, wenn ein Kind von einer einzigen Person während des Verfahrens unterstützt und betreut wird. MittlerInnen im Vereinigten Königreich, Rechtsbeistände in Deutschland und SpezialistInnen für Opferunterstützung in vielen anderen Mitgliedstaaten sind Beispiele für vielversprechende Praktiken in dieser Hinsicht.

„Sie [die gemeinnützige Organisation] war während der gesamten Sache da. Sie waren diejenigen, die immer wieder zu mir kamen, um mich das ganze Jahr über, als ich warten musste, zu sehen..... Ja, sie waren eine tolle Unterstützung.“ (Vereinigtes Königreich, weiblich, 19 Jahre alt, Opfer, Fall von sexuellem Missbrauch)

FRA-Stellungnahme 19

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Vorkehrungen dafür treffen, dass das Kind in allen Phasen eines Gerichtsverfahrens von einer Vertrauensperson unterstützt wird. Es sollte eine einzige professionelle Kontaktperson benannt werden, die zuständig ist für:

- 1) Emotionale Unterstützung während des gesamten Verfahrens;*
- 2) die Vorbereitung des Kindes auf die einzelnen Phasen des Verfahrens;*
- 3) die Bereitstellung der erforderlichen, kindgerecht aufbereiteten Informationen (wozu auch gehört, dass überprüft wird, ob das Kind seine Rechte und das Verfahren verstanden hat); und*
- 4) die Gewährleistung der Verfügbarkeit spezieller Formate und Maßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, etwa ausländische unbegleitete Kinder, Kinder, die in Pflegefamilien oder staatlichen Pflegeeinrichtungen leben, Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, und Kinder mit Behinderungen.*

Diese Kontaktperson sollte einen kinderfreundlichen Ansatz verfolgen, ausreichend geschult und regelmäßig in allen Phasen des Verfahrens zugegen sein, eine vertrauensvolle, stabile Beziehung zum Kind aufbauen und mit anderen involvierten Gruppen – etwa Unterstützungs- und Kinderschutzeinrichtungen, Polizeikräften, RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und Eltern oder Erziehungsberechtigten – Kontakt aufnehmen und sich mit ihnen abstimmen. Diese Person sollte aber auch dafür sorgen, dass Eltern, Pflegeeltern und MitarbeiterInnen von Vermittlungsdiensten ausreichend über die wichtigsten Phasen und Themen des Verfahrens informiert sind, damit sie Kinder entsprechend informieren und unterstützen können.

Wenn es nicht möglich ist, eine einzige Kontaktperson zur Verfügung zu stellen, sollten die EU-Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die verschiedenen AkteureInnen, die für die Aufklärung der Kinder zuständig sind, sich entsprechend untereinander abstimmen.

Recht auf Schutz und auf Achtung der Privatsphäre

In internationalen Standards wird bei Gerichtsverfahren eindeutig dem Schutz der beteiligten Kinder oberste Priorität eingeräumt, und die Beteiligung von Kindern wird ebenfalls befürwortet. Damit Kinder umfassend und wirkungsvoll an Verfahren teilnehmen können und Schäden und jede mögliche erneute Traumatisierung vermieden werden, muss hierfür ein schützendes und sicheres Umfeld geschaffen werden. Dazu gehört auch die Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Achtung der Privatsphäre und auf Vertraulichkeit.

Schutz und Unterstützung für Kinder

In den meisten Ländern berichteten Kinder, dass sie bei Strafverfahren mehr Schutz und Unterstützung erfahren haben als bei Zivilverfahren. In manchen Ländern sprechen Kinder von zeitlich und inhaltlich umfangreicher Unterstützung, die bei Strafverfahren angeboten wird. In anderen Ländern beklagen Kinder sowohl bei Straf- als auch bei Zivilverfahren, dass die Unterstützung nicht durchgängig oder nicht in allen Phasen des Verfahrens angeboten wird und häufig von der Initiative ihrer Eltern abhängt.

FRA-Stellungnahme 20

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder immer als besonders schutzbedürftige Personen behandelt und ihr Alter, ihr Reifegrad, ihre Verständnissfähigkeit sowie etwaige Kommunikationsschwierigkeiten berücksichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Schutz und Unterstützung institutionalisiert und in allen Phasen des Verfahrens angeboten werden und für alle Kinder an unterschiedlichen Orten einschließlich in ländlichen Gegenden gleichermaßen einfach zugänglich sind. Besondere Unterstützung sollte besonders schutzbedürftigen Kindern zukommen, etwa Kindern mit Behinderung, mit Migrationshintergrund oder Kindern, die in Pflegefamilien oder in alternativen Betreuungssystemen leben. Darunter fällt auch das Angebot an Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, psychologischer Beratung und Unterstützung sowie an geschulten Fachkräften, die die besonderen Bedürfnisse von Kindern erkennen und ihnen gerecht werden können.

FRA-Stellungnahme 21

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten dafür Sorge tragen, dass Kinderschutzsysteme auf einem zielgerichteten, integrierten Konzept beruhen, das nicht nur den besonderen Bedürfnissen von Kindern im Allgemeinen, sondern auch allen sonstigen Verletzlichkeiten von Kindern Rechnung trägt, etwa bei Opfern oder Zeuginnen sexuellen Missbrauchs oder häuslicher Gewalt, Kindern mit Behinderungen oder Kindern mit Migrationshintergrund.

Verfahrensgarantien zum Kinderschutz schaffen

Die nationalen Rechtsrahmen sehen eine Vielzahl unterschiedlicher Schutzmaßnahmen für Gerichtsverhandlungen vor. Hierzu gehört, dass die Angeklagten aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen werden und dass auf Video aufgezeichnete Vernehmungen vor der Hauptverhandlung, Videoschaltungen für die Zeugenaussagen sowie Trennwände als Sichtschutz zwischen Kindern und Angeklagten verwendet werden. In der Praxis kommen diese Maßnahmen häufig nicht in ausreichendem Maß zur Anwendung bzw. ihre Anwendung bleibt grundsätzlich dem Ermessen der RichterInnen überlassen. Kinder haben schwerwiegende Fälle beschrieben, in denen ihr Schutz und ihre Sicherheit nicht gewährleistet waren.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verfahrensgarantien zum Schutz von Opfern im Kindesalter – etwa der Einsatz von Videoaufzeichnungen oder einer Person zur Unterstützung und Betreuung während des Verfahrens – erstrecken sich nicht zwangsläufig auf Zeuginnen im Kindesalter. In mehreren Mitgliedstaaten stehen diese Verfahrensgarantien auch nur für Zeuginnen bis zu einem bestimmten Alter zur Verfügung. In Finnland beispielsweise werden Kinder im Alter von 15 Jahren oder jünger in der Regel nur vor dem Verfahren in kinderfreundlichen Vernehmungsräumen befragt. Kinder ab 15 Jahren werden allerdings in normalen Gerichtssälen vernommen – auch wenn sie erst während des Gerichtsverfahrens 15 Jahre alt werden.

Kinder geben genau an, wie ihr Gefühl von Schutz und Geborgenheit verbessert werden kann. Fachkräfte sollten diese Vorschläge bei der Wahl von Schutzmaßnahmen berücksichtigen. Dazu gehören: Aufklärung über die Anwesenheit des/der Angeklagten und über weitere Aspekte des Verfahrens; Angebot der Möglichkeit, zu entscheiden, ob sie während der Vernehmung von jemandem – und wenn ja, von wem – begleitet werden; Schaffung eines kinderfreundlichen Umfelds; Anwendung kindgerechter Befragungsmethoden; und Berücksichtigung der Ansichten der Kinder beim Austausch von Informationen.

FRA-Stellungnahme 22

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten Verfahrensgarantien schaffen und ihre Umsetzung überwachen, damit gewährleistet ist, dass alle an Gerichtsverfahren beteiligten Kinder vor Schaden, einer möglichen erneuten Traumatisierung, einer sekundären Viktimisierung und einer Identifizierung vor, während und nach Verfahren geschützt werden. Fachkräfte sollten die Vorschläge von Kindern berücksichtigen, wenn sie Schutzmaßnahmen ergreifen. Es sollte allen Kindern unabhängig von ihrem Alter und ihrer Rolle beim Verfahren ein gleichberechtigter Zugang zu Verfahrensgarantien gewährt werden. Die bestehenden Verfahrensgarantien für Opfer im Kindesalter sollten auf Zeuginnen im Kindesalter bei Strafverfahren sowie auf Kinder ausgedehnt werden, die in Zivilverfahren involviert sind.

Viele Kinder berichten, dass sie aufgrund unzureichender Verfahrensgarantien sowohl bei Straf- als auch bei Zivilverfahren mit den Angeklagten zusammengetroffen sind. Solche ungewollten Begegnungen mit den Angeklagten und ihren Verwandten – die häufig vor oder nach Vernehmungen stattfinden, weil es an kinderfreundlichen Warteräumen mangelt – verursachen bei Kindern die größten Ängste. Außerdem wird das Sicherheitsgefühl der Kinder untergraben, wenn es keine separaten Eingänge und/oder kaum Vorkehrungen für die Sicherheit bei Gericht gibt, etwa, wenn die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Parteien nicht koordiniert werden, damit die Kinder den Angeklagten nicht begegnen. Kinder erschrecken aber auch, wenn Fachkräfte kein angemessenes Verhalten an den Tag legen, wenn sie das Umfeld als einschüchternd empfinden, die Vertraulichkeit generell nicht gegeben ist oder Informationen weitergeben werden, ohne dass sie dem zugestimmt haben.

„Ich habe ihn ein paar Mal bei Gericht gesehen. Zuweilen war ich wie erstarrt und hatte das Gefühl, keinen Schritt nach vorn machen zu können, weil ich so erschrocken war.“ (Polen, weiblich, 18 Jahre alt, Zeugin und Opfer, Fall von sexuellem Missbrauch)

„Draußen muss man dann auf der Bank warten oder sowas. Da hat man natürlich immer Angst, wenn da irgendwer rauskommt oder so. Die können ja jederzeit rausgehen... Ich bin dann auch meistens in irgendeine Ecke gegangen oder bin rumgelaufen. [Kurz vor der Anhörung] da kam mein Erzeuger mit seinen, naja Gefolgschaft sozusagen, wirklich mit den ganzen Leuten und die standen dann auch zum Beispiel im Gang und dann standen da welche und da welche. [... Der Richter] hat mich dann durchgenommen, [ich musste] mitten durch die Mitte gehen und das war wirklich.... Bis wir dann in diesem Raum [...] ankamen [...]. Das fand der Richter auch nicht so Ok.“ (Deutschland, weiblich, 14 Jahre alt, Partei, Sorgerechtsfall)

Das Recht des Kindes auf Achtung der Privatsphäre und auf Vertraulichkeit gewähren

Laut EU-Gesetzgebung müssen die Mitgliedstaaten die Privatsphäre, die Identität und Abbildungen von Opfern im Kindesalter schützen und verhindern, dass öffentlich Informationen verbreitet werden, aufgrund derer sie möglicherweise erkannt werden könnten. Der EU-Datenschutzgrundverordnung zufolge ist bei Kindern unter 16 Jahren die Genehmigung der Eltern sowie bei Kindern ab 16 Jahren die Genehmigung der Kinder einzuholen, wenn personenbezogene Daten der Kinder erhoben werden sollen. Daher fordern die nationalen Rechtsrahmen Maßnahmen zum Schutz der Identität und der Privatsphäre von Kindern, die in Strafverfahren involviert sind. Bei Zivilverfahren ist das Maß des Schutzes der Privatsphäre unterschiedlich, je nachdem, um welchen zivilrechtlichen Bereich es sich handelt und welche Rolle das Kind im Verfahren spielt. In drei Ländern werden die personenbezogenen Daten von Kindern dank der Selbstregulierungsmaßnahmen vertraulich behandelt und werden sicher vor dem Zugriff der Medien und der Öffentlichkeit verwahrt.

FRA-Stellungnahme 23

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Verhinderung von Kontakten zwischen Kindern und Angeklagten sowie anderen Parteien ergreifen, die das Kind als bedrohlich empfinden könnte. Zu solchen Maßnahmen gehören Video-Liveschaltungen, Trennwände als Sichtschutz zwischen Kindern und Angeklagten oder der Ausschluss der Angeklagten aus dem Gerichtssaal während der Aussage von Kindern. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten während sämtlicher Phasen eines Verfahrens für ein kindgerechtes Umfeld sorgen und dafür Sorge tragen, dass sämtliche Gerichte und Polizeidienststellen über geeignete, kindgerecht ausgestattete Warteräume sowie separate Eingänge verfügen. Diese sollten systematisch genutzt werden, um Kinder vor einem Zusammentreffen mit mutmaßlichen TäterInnen oder Familienangehörigen, die mit den betroffenen Kindern in Konflikt stehen, zu schützen oder Kindern das Warten vor einer Anhörung in einer nicht kindgerechten Umgebung zu ersparen. Dies gilt auch für Kinder, die in mehrere Verfahren involviert sind.

Kinder gaben an, dass sie erschrocken und gestresst sind, wenn bei ihrer Teilnahme an Gerichtsverfahren Vertraulichkeit und Datenschutz unzureichend sind. Sie befürchten, dass Einzelheiten ihres Falls und des Verfahrens ans Licht der Öffentlichkeit

gelangen könnten. Mehrere Kinder haben sich darüber beklagt, dass Einzelheiten ihrer Fälle an ihren Schulen, in ihren Gemeinden oder in der Nachbarschaft bekannt wurden. Kinder berichteten, dass sie sich unwohl fühlten, wenn Menschen in ihrem Umfeld etwas über ihre Rolle bei Verfahren, ihre familiäre Situation oder die Gerichtsentscheidungen wussten. Manchmal wurde von den Kindern auch berichtet, dass sie von ihren Altersgenossen in ihrer Ortsgemeinde schikaniert oder stigmatisiert wurden, weil LehrerInnen, Eltern, Verwandte, Fachkräfte oder die Medien Informationen weitergegeben hatten.

Allerdings berichteten nur wenige Kinder – was den Erfahrungen von Fachkräften entspricht –, dass infolge der Veröffentlichung von Informationen über ihre Gerichtsverfahren durch die Medien personenbezogene Daten missbraucht wurden. Einige wenige Kinder gaben an, dass ihre Eltern an Fernsehsendungen teilgenommen und dabei öffentlich Einzelheiten zu ihren Fällen bekannt gegeben hatten, die sich auf sexuellen Missbrauch bezogen. Kinder sprachen auch Fälle an, in denen die Medien Informationen veröffentlicht und die Identität der Kinder ohne deren Zustimmung preisgegeben hatten. Manche Kinder deuteten aber auch an, dass sich die mediale Aufmerksamkeit sowie ein größeres Wissen über ihre Fälle in der Öffentlichkeit positiv auf die Erfahrungen von Kindern auswirken könnten, weil damit das Problembewusstsein der Gemeinschaft geschärft werde.

FRA-Stellungnahme 24

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU müssen dafür sorgen, dass die Identität und Privatsphäre von Kindern, die in Gerichtsverfahren involviert sind, durch geeignete Rechtsvorschriften und Maßnahmen geschützt werden, beispielsweise, indem die Öffentlichkeit aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen wird oder Live-Videoschaltungen oder aufgezeichnete Aussagen bei Anhörungen verwendet werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit die personenbezogenen Daten von Kindern streng vertraulich behandelt und sicher vor dem Zugriff der Medien und der Öffentlichkeit verwahrt werden. In allen Rechtsbereichen müssen, unabhängig von der Rolle des Kindes im Verfahren, die Aufzeichnungen sicher verwahrt und die Identität von Kindern im Internet geschützt werden. Der Zugriff auf personenbezogene Daten und deren Übermittlung sollten nur dann erfolgen, wenn dies absolut notwendig ist; dabei ist stets dem Wohl des Kindes und seinen Meinungen Rechnung zu tragen.

Recht auf Schutz vor Diskriminierung

Nach Maßgabe der Opferschutzrichtlinie sollen alle Rechte von Opfern in einer diskriminierungsfreien Weise angewendet werden, zudem sollen die Opfer anerkannt werden und bei allen Kontakten mit Opferunterstützungsdiensten oder zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, eine individuelle Behandlung erfahren. Bei den befragten Fachkräften war festzustellen, dass das Problembewusstsein und das Verständnis für die Notwendigkeit, Kindern besondere Betreuungsdienste zur Verfügung zu stellen, die u. a. ihrem ethnischen oder nationalen Hintergrund, ihrem Geschlecht oder Behinderungen Rechnung tragen, unterschiedlich ausgeprägt waren. In einigen der untersuchten Mitgliedstaaten legten Fachkräfte größeren Wert auf Fragen der Diskriminierung von Romakindern, die an Strafverfahren beteiligt waren, während andere stärker auf Kinder mit Behinderungen, ausländische Kinder oder internationale Opfer von Kinderhandel fokussiert waren. Die Fachkräfte äußerten sich besorgt darüber, dass der Zugang zu den angebotenen Leistungen für bestimmte Gruppen aufgrund ihres Mangels an einschlägigen Fachkenntnissen eingeschränkt war. In manchen Mitgliedstaaten wurden verschiedene positive Initiativen aufgezeigt. Dazu gehören beispielsweise im Vereinigten Königreich die Übersetzung kinderfreundlicher Informationsmaterialien in verschiedene Sprachen, der Einsatz von Polizeibeamtinnen bei der Befragung von Mädchen, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, und die Bereitstellung von DolmetscherInnen (inklusive GebärdendolmetscherInnen) sowie von Leitlinien zur Befragung von Personen mit geistigen Behinderungen für StaatsanwältInnen.

Kinder haben das Thema „Diskriminierung“ nicht besonders stark hervorgehoben. Stattdessen gaben viele an, fair und respektvoll behandelt worden zu sein. Außerdem beschrieben zahlreiche Kinder, dass sie „positiv diskriminiert“ und besser behandelt wurden, weil sie Kinder waren. Allerdings fand Diskriminierung dort, wo davon verstärkt berichtet wurde, in Verbindung mit dem Alter statt. Kinder, die sich darüber beschwerten, aufgrund ihres Alters unfair behandelt zu werden, waren hauptsächlich in Zivilverfahren involviert.

„Ich habe gemerkt, dass meinen Entscheidungen ein bisschen mehr Beachtung geschenkt wurde, als ich größer wurde, und das ist etwas, was ich schade finde, denn die Entscheidungen eines Kindes, das fünf, zehn oder 15 Jahre alt ist, sind genauso wichtig.“ (Frankreich, weiblich, 17 Jahre alt (angehört im Alter von 6 bis 17 Jahren), Partei, unzureichende Betreuung durch die Eltern)

Eine kritische Altersschwelle ist im Alter von ca. 14 Jahren erreicht. Kinder unter 14 Jahren berichteten, aufgrund ihres Alters anders behandelt worden zu sein; sie glauben, dass sie von den Fachkräften nicht ernst genug genommen und ihre Aussagen, Meinungen, Wünsche oder Gefühle nicht berücksichtigt wurden. Sie waren der Meinung, dass Erwachsene einen besseren Zugang zur Justiz haben und uneingeschränkt an Verfahren teilnehmen können, weil sie ihre Ansichten besser vermitteln können. Manche Kinder begründeten diese Auffassung, indem sie ihre Teilnahme in einem jüngeren Alter mit ihrer Erfahrung in späteren Jahren verglichen und daraus den Schluss zogen, dass sie besser teilnehmen konnten, als sie älter waren, weil sie eher in der Lage waren, ihre Gefühle zu äußern, und Fachkräfte ihnen dann eher zuhörten. Viele Kinder – einschließlich Kinder über 14 Jahre – beklagten allerdings, dass Fachkräfte sie entweder als Erwachsene oder aber als zu naiv behandelten, ohne ihrem Reifegrad Rechnung zu tragen. Kinder berichten auch, allerdings in geringerem Umfang, dass sie aufgrund ihres sozialen Hintergrunds, ihres Geschlechts, ihrer Rolle beim Verfahren oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wurden. So berichteten beispielsweise Romakinder in Spanien und Bulgarien von einer ungerechten Behandlung, ebenso russischsprachige Kinder in Estland und französische Kinder, die ethnischen Gruppen angehörten, die nicht zur Bevölkerungsmehrheit zählen.

Frage: „Gab es dort jemand, der Deine Sprache sprechen konnte?“

*Kind: „Nein, niemand. Sie waren alle Bulgaren.“
(Bulgarien, männlich, 14 Jahre alt, Zeuge, Mordfall)*

FRA-Stellungnahme 25

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten Vorkehrungen dafür treffen, dass die Verfahrensgarantien auch Antidiskriminierungsregelungen umfassen, und sicherstellen, dass die Dienstleistungen auf die besonderen Bedürfnisse und Verletzlichkeit von Kindern zugeschnitten sind. Informationen müssen in einer Sprache, die das Kind versteht, bereitgestellt und – beispielsweise – an ihre Muttersprache oder an sprachliche Barrieren angepasst werden, denen Kinder mit Behinderungen gegenüberstehen. Fachkräfte sollten ausreichend Unterstützung, Beratung und Schulung erhalten, damit sie auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern eingehen oder, sofern dies nicht möglich ist, Kinder an spezialisierte Stellen weiterverweisen können.

FRA-Stellungnahme 26

Insbesondere sollten die EU-Mitgliedstaaten darauf achten, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die erforderliche Beratungs-/Prozesskostenhilfe, Rechtsvertretung und Unterstützung für besonders schutzbedürftige Kinder bereitzustellen, und dabei auch den Bedarf an Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ermitteln und Hindernisse aufgrund physischer oder sonstiger Beeinträchtigungen berücksichtigen. Sie sollten sich bemühen, den Zugang von besonders schutzbedürftigen Kindern zur Justiz zu erleichtern, etwa von Kindern, die in Armut leben, von Roma- und Flüchtlingskindern, asylsuchenden Kindern, oder von Kindern mit Migrationshintergrund, die von ihren Eltern getrennt wurden. Besonders sollten sie dabei auf Kinder achten, die Opfer von Diskriminierung wurden, etwa Opfer von Hassdelikten. Daten über den Zugang von Kindern zur Justiz sollten für alle Kinder, aufgeschlüsselt nach Gruppen, vorgelegt werden.

Der Grundsatz des Kindeswohls

Nach Maßgabe sowohl der EU-Charta der Grundrechte als auch des EU-Sekundärrechts ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen – ein Konzept, das im normativen Rahmenwerk der meisten EU-Mitgliedstaaten verankert ist. Allerdings wurde der Begriff von der Mehrheit der Befragten in allen Ländern als sehr komplex, vage und stark interpretationsbedürftig wahrgenommen. Ferner wurde die Auffassung vertreten, dass ein Instrumentarium fehlt, mit dem sich feststellen, beurteilen und berichten lässt, inwieweit das Kindeswohl gewahrt wird.

Die befragten Kinder schienen Schwierigkeiten damit zu haben, das Konzept des Kindeswohls zu verstehen; einige konnten darüber erst diskutieren, nachdem es ihnen erklärt worden war. Die Hälfte der Kinder sowohl bei Straf- als auch bei Zivilverfahren gab an, dass dem Kindeswohl entsprochen wurde. Damit meinten sie im Allgemeinen, dass das Urteil ihren Erwartungen entsprach oder dass sie das Strafverfahren alles in allem als gerecht, eindeutig und kinderfreundlich empfanden. Bei Strafverfahren bedeutete dies in den meisten Fällen, dass die Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden, dass die Strafen nicht zu milde ausfielen und die Kinder nicht das Gefühl hatten, dass die Rechte des/der Angeklagten oder eines angeklagten

Kindes Vorrang vor ihren eigenen Rechten hatten. Bei Zivilverfahren gehörten zu den Aspekten, die nach Ansicht der Kinder nicht ihrem Wohl entsprachen, der Stellenwert, der den Rechten der Eltern bei Sorgerechtsstreitigkeiten beigemessen wurde, und das Gefühl, im Hinblick auf die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim nicht von Fachkräften angehört worden zu sein. Kinder, die in Fälle involviert waren, bei denen es um ihre Unterbringung ging, wiesen darauf hin, dass der Ausgang des Verfahrens dann ihrem Wohl entsprach, wenn sie nicht von ihren Eltern getrennt wurden. In den letztgenannten Fällen räumten die Kinder allerdings auch ein, dass sich ihre Auffassung dann, wenn Fachkräfte ihnen die Entscheidungen erklärten und ausführten, weshalb diese ihrem Wohl entsprachen, verändere und sie sich möglicherweise damit einverstanden erklären könnten, dass dies ihrem Wohl entsprach.

Frage: „Entsprach die Entscheidung des Gerichts in der Frage, wo und bei wem Du leben sollst, Deinem Wohl?“

Kind: „Ja, denn manchmal passiert es, dass Kinder wieder nach Hause wollen, dies aber nicht können, weil ihre Eltern trinken oder weil sie ihre Kinder schlagen. In diesem Fall ist es besser, wenn die Kinder im Heim bleiben, denn dort trinkt niemand, und keiner schlägt sie.“ (Polen, männlich, 11 Jahre alt, Partei, Fall einer Unterbringung in einem Heim)

FRA-Stellungnahme 27

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU müssen, um dem Grundsatz des Kindeswohls zu entsprechen, klare Kriterien in den Rechtsvorschriften zur Erkennung und Bewertung des Kindeswohls festlegen und dabei den Standpunkten, der Identität, dem Schutz, der Sicherheit sowie Gefährdungssituationen jeglicher Art Rechnung tragen. Der Grundsatz des Kindeswohls muss umfassend umgesetzt werden. Die Bestimmung, was dem Wohl eines Kindes dient, muss multidisziplinär angegangen werden. In den Rechtsvorschriften sollte auch das Erfordernis verankert werden, darüber Bericht zu erstatten, wie das Kindeswohl beurteilt wurde. Es sollten Vorschriften, Leitlinien und Protokolle für diese Beurteilung erstellt werden. Fachkräfte sollten dafür sorgen, dass Kinder das Konzept des Kindeswohls verstehen, insbesondere dann, wenn ihnen das Verfahren und dessen Ausgang erklärt werden.

Schulung von Fachkräften

Die notwendige Schulung von Fachkräften, die mit Opfern oder potenziellen Opfern arbeiten, ist im Sekundärstrafrecht der EU verankert. In der Opferchutzrichtlinie wird das Erfordernis von Schulungen auf unterschiedliche Gruppen von Fachkräften erweitert, etwa Polizeikräfte, Angehörige der Rechtsberufe und Opferbetreuungsdienste, um sie in die Lage zu versetzen, Opfer zu erkennen und sie respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei zu behandeln.

Die Untersuchung zeigt, dass es Fachkräften in allen Bereichen des Jugendjustizsystems an einer entsprechenden Spezialisierung und Ausbildung für die Arbeit mit Kindern mangelt. Sie berichten, dass Angehörige der Rechtsberufe von Schulungen zur Interaktion mit Kindern profitieren würden, während Fachkräfte aus dem sozialen Bereich aus Schulungen über Rechtsvorschriften zu Kindern wichtige Erkenntnisse gewinnen könnten. Fachkräfte empfinden die Situation so, dass Schulungen nur in begrenztem Umfang und meist auf freiwilliger Basis zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die konsequente Teilnahme an Schulungsprogrammen normalerweise durch Zeitzwänge und mangelnde Ressourcen verhindert. Die Schulungsbudgets wurden gekürzt, und in vielen Fällen hängt die Teilnahme davon ab, ob diese Schulungen kostenlos sind.

Auch wenn andere Verfahrensgarantien vorhanden sind, führt der Mangel an einer Spezialisierung und Schulung von Fachkräften, die mit Kindern arbeiten, häufig zu schlechten Praktiken und könnte bei Kindern emotionale und körperliche Schäden anrichten. Dies wirkt sich auch darauf aus, wie den Rechten von Kindern während eines Verfahrens Rechnung getragen wird. Die Befragten bewerten das Verhalten von Fachkräften gegenüber Kindern als sehr viel positiver, wenn sie an einer gezielten Schulung teilgenommen haben. Fachkräfte aus dem sozialen Bereich beispielsweise empfanden PolizeibeamtInnen in Finnland, die an einer obligatorischen Schulung zur Befragung von Kindern teilgenommen hatten, bei Vernehmungen von Kindern als äußerst kompetent. Fachkräfte gaben auch an, dass sie bei Schulungen ihre vorhandenen Fertigkeiten und Kenntnisse von Befragungstechniken vertiefen könnten. Ebenso beurteilen Kinder Fachkräfte, die Gruppen angehören, die systematischer geschult

werden, positiver. Kinder bewerten zum Beispiel Fachkräfte aus dem sozialen Bereich, die eher über einen entsprechenden beruflichen Hintergrund und Erfahrung verfügen, positiver als Angehörige der Rechtsberufe, denen es häufig an Erfahrung mit der Arbeit von Kindern fehlt.

Generell sollten Fachkräfte darin geschult werden, einfühlsam auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen und ihre Gefühle und Wünsche zu verstehen. Fachkräfte sollten Kinder in die Lage versetzen und es ihnen ermöglichen, aus den verfügbaren Verfahrensgarantien eine bewusste Auswahl zu treffen.

FRA-Stellungnahme 28

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle Fachleute, die in Kontakt mit Kindern stehen, Schulungen in Kinderrechten, kinderfreundlicher verbaler und nonverbaler Kommunikation und Sprache, kindlicher Entwicklung und in zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen, die Kinder betreffen, erhalten. Fachkräfte sollten darin geschult werden, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern in verschiedenen Altersgruppen zu erkennen, damit sie darauf eingehen und in angemessener Weise mit Kindern kommunizieren können. Allgemeine und Fachausbildungen für RichterInnen und StaatsanwältInnen sollten gefördert werden. Schulungsmaßnahmen sollten für Fachkräfte, die in vorderster Reihe stehen, wie PolizeibeamtInnen und Justizbedienstete, verbindlich vorgeschrieben werden. Es sollten spezifische Schulungsmodule gezielt für unterschiedliche Fachkräfte in Bezug auf ihre Funktion entwickelt werden.

FRA-Stellungnahme 29

Die EU-Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass nur geschulte Fachkräfte Kinder befragen und dass die Ausbildung in der Befragung von Kindern für Fachkräfte verbindlich vorgeschrieben wird und diese sich ständig weiterbilden. Dies erfordert, dass mehr Schulungsmöglichkeiten angeboten werden, die Zahl der in der Befragung von Kindern geschulten Fachkräfte steigt und bei Anhörungen spezialisierte, geschulte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Fachkräfte, die Kinder befragen, müssen speziell in den entsprechenden Befragungstechniken, den geltenden Leitlinien zur Befragung von Kindern und in der einschlägigen Rechtsgrundlage geschult werden.

FRA-Stellungnahme 30

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle Fachkräfte, die mit Kindern in Kontakt stehen, darin geschult werden, Kinder ausreichend inhaltlich und formal zu informieren, ihnen alle Aspekte eines Verfahrens auf kinderfreundliche Weise zu erklären und zu überprüfen, ob die Kinder alles verstanden haben. Damit sollten auch die Kinder in die Lage versetzt werden, fundierte Entscheidungen in Bezug auf ihre Beteiligung an Gerichtsverfahren zu treffen.

FRA-Stellungnahme 31

Die EU-Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die Schulungsmaßnahmen auf Landesebene organisiert werden, damit alle Fachkräfte die gleiche Chance auf Teilnahme haben und damit vermieden wird, dass Kinder eine unterschiedliche Behandlung erfahren, je nachdem, wo sie leben. Die Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten durch Supervision und den multidisziplinären Austausch von Praktiken unter den Fachkräften ergänzt werden. Dies sollte einhergehen mit der Schaffung von Anreizen durch die EU für die Mitgliedstaaten, Fachkräfte zu schulen, und mit der Förderung des Austauschs vielversprechender Praktiken innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Entwicklung von EU-Schulungsmodulen.

Multidisziplinäre Zusammenarbeit

Fachkräfte erklären, dass es für eine kindgerechte Justiz entscheidend darauf ankommt, dass sich die unterschiedlichen beteiligten Fachkräfte während des gesamten Verfahrens untereinander abstimmen und kooperieren. Wenn Fachkräfte in einem Fall zusammenarbeiten, bewerten sie die Kinder als besser vorbereitet, informiert und unterstützt, was bedeutet, dass die Teilnahme der Kinder erleichtert und ihr Schutz besser gewährleistet wird.

Die Befragten sind der Auffassung, dass es derzeit noch an professionellen Koordinierungsmechanismen fehlt. Dies hat zur Folge, dass sich die Verfahren in die Länge ziehen und die Praktiken nicht

harmonisiert sind. Übereinstimmend wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung von Arbeitsanweisungen die Koordinierung verbessern könnte. In diesem Sinne als positiv beurteilten Fachkräfte Praktiken wie das „Tandem-Modell“ in Finnland und im Vereinigten Königreich, bei dem ein Vormund für das Kind bestellt wird, spezialisierte multidisziplinäre medizinische Fachabteilungen in Kroatien, Frankreich und Spanien, und formale Modelle einer multidisziplinären Zusammenarbeit, etwa das Münchner Modell in Deutschland.

Die Antworten der Kinder bestätigen die Empfehlungen von Fachkräften, wonach die Koordinierung gefördert werden soll, um mögliche negative Auswirkungen auf Kinder – etwa Wiederholungen von Befragungen und der Mangel an Verfahrensgarantien und Informationen – zu vermeiden.

FRA-Stellungnahme 32

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten gewährleisten, dass Fachverbände und andere einschlägige Akteure die institutionelle Zusammenarbeit und einen multidisziplinären Ansatz fördern. Zur Förderung der Zusammenarbeit sollten ebenfalls Standardarbeitsanweisungen für Fachkräfte erstellt werden.

Verfügbarkeit von Ressourcen

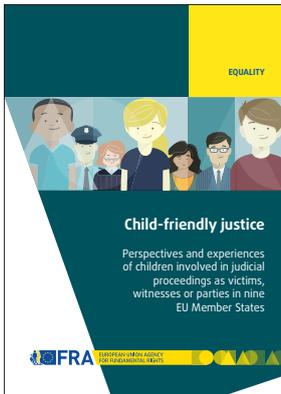
Fachkräfte stellten wiederholt fest, dass die zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen nicht angemessen sind. RichterInnen und Fachkräfte aus dem sozialen Bereich haben eine hohe

Arbeitsbelastung und sind unterbesetzt. Die zugewiesenen Mittel entsprechen nicht der Arbeitsbelastung oder den Bedürfnissen von Kindern, die in Verfahren involviert sind. Selbst in Ländern, deren Rechtsrahmen als solide gilt, gefährden Sparmaßnahmen potenziell die Umsetzung der Rechtsvorschriften oder der vorhandenen bewährten Praktiken. Dass Bedarf an ausreichenden Ressourcen besteht – und deren Mangel –, zeigt die niedrige Zahl von Kindern, die angeben, dass sie kinderfreundliches Informationsmaterial erhielten oder in kinderfreundlich ausgestatteten Befragungsräumen vernommen wurden. Die Bedeutung eines kindgerechten professionellen Verhaltens für kinderfreundliche Verfahren sollte nicht unterschätzt werden.

FRA-Stellungnahme 33

Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten gewährleisten, dass ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um den Bedürfnissen von Kindern bei allen Arten von Gerichtsverfahren sowohl inhaltlich als auch zeitlich gerecht zu werden. Es müssen ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, damit die Befragungsräume mit einer funktionierenden Aufnahmetechnik ausgestattet sind und Leitlinien und Protokolle sowie kinderfreundliches Informationsmaterial erstellt und verbreitet werden. Die dabei entstehenden Kosten können über den regionalen Austausch der erstellten Materialien oder die Mehrfachnutzung von Befragungsräumen durch unterschiedliche Akteure gesenkt werden. Es sollten weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Unterstützungsdienste bereitgestellt werden und sowohl Schulungen mit einem multidisziplinären Ansatz als auch die Abstimmung zwischen Fachkräften gefördert werden.





Rund 2,5 Millionen Kinder nehmen jedes Jahr an Gerichtsverfahren in der gesamten Europäischen Union (EU) teil; dabei geht es um die Scheidung ihrer Eltern, oder aber sie sind Opfer oder Zeugen von Straftaten geworden. Obwohl eine wirksame Beteiligung von Kindern an solchen Verfahren entscheidend ist, um die Arbeitsweise der Justiz zu verbessern, ist der Umgang mit Kindern in den Justizsystemen nach wie vor besorgniserregend. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat untersucht, inwieweit die Rechte von Kindern auf Gehör und Meinungsäußerung, auf Information, auf Schutz und auf Schutz vor Diskriminierung in der Praxis eingehalten werden. Dies umfasste ausführliche Befragungen von Fachkräften und Kindern, die in Gerichtsverfahren involviert waren. Im ersten Bericht wurden die Sichtweisen von Fachkräften dargestellt. Im Mittelpunkt der vorliegenden Zusammenfassung des zweiten Berichts stehen die Perspektiven der Kinder. Beschrieben werden ihre Sichtweisen zu Faktoren, die ihrer uneingeschränkten Beteiligung im Weg stehen, sowie zu den Bemühungen, die zur Überwindung solcher Hindernisse beitragen können. Wie der erste Bericht hebt auch dieser hervor, dass noch viel zu tun ist, damit die Justiz in der EU wirklich kindgerecht wird.

Weitere Informationen:

Der vollständige Bericht „*Child-friendly justice – Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States*“ (Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern in neun EU-Mitgliedstaaten, die als Opfer, Zeugen oder Partei in Gerichtsverfahren involviert sind) – ist abrufbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/child-friendly-justice-childrens-view>

Weitere einschlägige Veröffentlichungen der FRA:

- FRA (2015), *Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States* (Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Fachkräften, Zusammenfassung in deutscher Sprache), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/child-friendly-justice-perspectives-and-experiences-professionals-childrens>, und die Zusammenfassung <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/child-friendly-justice-perspectives-and-experiences-professionals-summary> (in 24 Sprachen erhältlich)
- FRA-ECtHR (2016), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/de/publication/2016/handbuch-zu-den-europarechtlichen-grundlagen-im-bereich-der-rechte-des-kindes> (in 22 Sprachen erhältlich)
- FRA (2015), *Victims of crime in the EU: the extent and nature of support for victims* (Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer, Zusammenfassung in deutscher Sprache), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/victims-crime-eu-extent-and-nature-support-victims>
- FRA (2015), *Violence against children with disabilities: legislation, policies and programmes in the EU* (Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: Gesetzgebung, Maßnahmen und Programme in der EU, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, Zusammenfassung in deutscher Sprache), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/children-disabilities-violence>, <http://fra.europa.eu/en/violence-children-disabilities-eu-summary> (in 24 Sprachen erhältlich)
- FRA (2014), *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship> (in 23 Sprachen erhältlich)
- FRA (2013), *Child rights indicators in the field of family justice*, Hintergrundpapier, <http://fra.europa.eu/sites/default/files/child-friendly-justice-indicators-v1-o.pdf>

Einen Überblick über die Tätigkeiten der FRA im Bereich Rechte des Kindes finden Sie hier: <http://fra.europa.eu/de/theme/rechte-des-kindes>.



Amt für Veröffentlichungen

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2017
Illustrationen: © FRA

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11, 1040 Wien – Österreich
Tel.: +43158030-0 – Fax: +43 158030-699
fra.europa.eu – info@fra.europa.eu
[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)
twitter.com/EURightsAgency



Print: ISBN 978-92-9491-476-7, doi:10.2811/308663
PDF: ISBN 978-92-9491-448-4, doi:10.2811/77123